Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 17

Artikel: Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen

[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581981

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Balata-Riemen Leder-Riemen Techn. - Leder



Gegründet 1866 Teleph. S. 57.63 Telegr.: Ledergut

des Gas- oder elettrischen Rochherdes verschwinden die beim Rohlenherd unvermeidlichen Staubbildungen und :Ab. lagerungen. Die modernen Rüchenmaschinen laffen das Berühren der Speisen mit der Hand fast vermeiden und die Geschirrwaschmaschine mascht und trocknet das Geschirr ohne die oft so unapetitlichen Geschirrtücher. Automatisch arbeitende Kältemaschinen erhalten die Lebens: mittel in bekommlichem Zuftand und setzen die Hotels in die Lage, auch bei einem plötzlichen Gafteanfturm mit genugend und frischen Vorraten zu dienen. Solche Ruhlanlagen find deshalb immer mehr zu einer notwendigen Einrichtung geworden.

Auch die Waschküche eines modernen Hotels kann man sich ohne die praktischen und zeitsparenden Waschmaschinen, Trockenapparate und Mangen nicht mehr vor-

ftellen.

Um die Betriebsräume, wie Ruche und Wachtuche, sowie auch die Aufenthaltsräume der Gäfte ftets gut belüftet zu haben, sind zentrale Entlüftungsanlagen notwendig, und auch der elektrische Staubfauger barf

nirgends mehr fehlen.

Berhütung von Lärm und Geräusch. Klin= gelanlagen mit Lichtfignalen, ftatt ber geräusch vollen Glocken tragen zur Lärmverhinderung erheblich bei. Gummi als Bobenbelag in ben Gangen findet immer mehr Anwendung, weil er leicht zu reinigen und ohne Geräusch zu begehen ift. Die Verhütung der Lärmübertragung ift überhaupt eines der wichtigften Kapitel beim Hotelbau und deshalb schwierig, weil durch die vielen Installationen der Schall leicht weitergeleitet wird.

Die Bequemlichkeit der Gafte verlangt Einrichtung ber eleftrischen Aufzüge. Dadurch konnen auch die ruhigeren und aussichtsreicheren Zimmer der oberen Stockwerke beffer vermietet und ausgewertet werden.

Die technischen Einrichtungen wurden hier mit Absicht vorangestellt, weil sie eben den größeren Teil der Ber-

befferungen umfaffen.

Aber auch die wohnlichere Einrichtung der Gesell= schaftsräume ift von modernen Auffaffungen nicht unberührt geblieben, als Erfat der prunkvollen, aber geichmacklosen, auf blogen Schein zielenden alten Ausftat: tung. Das gleiche gilt auch für die Gäftezimmer. Wie überwiegt doch in einem die Insaffen so oft wechselnden Zimmer das Gefühl für die Sauberkeit. Eine ganz ruhige Wandbekleidung, am beften die hygienische Salubratapete, erhöht diesen Eindruck, da die Reinhal. tung dann leicht zu kontrollieren ift.

Die moderne Hotelanlage. Die Anlage eines Hotels ift bedingt durch die Art seiner Besucher. Ob ein Baus den Baffanten und Touriften oder ob es für Fertenaufenthalte dienen foll, ob es für den Wintersport oder für Badekuren vorgesehen ift, für jeden Fall find andersgeartete Einrichtungen zu treffen. Dazu kommen die Ver-Gledenheiten für jede Art Hotels, welche durch die Börse des Besuchers bedingt find. Die Ansprüche der von ihm zu erwartenden Gäfte genau zu kennen oder herauszufühlen, ift eine der Hauptaufgaben des Hotelters und des Hotelerbauers.

Wenn wir noch kurz auf die äußere Gestaltung eines Hotels zu sprechen kommen, so schlagen wir ein |

ganz unerfreuliches Rapitel im schweizerischen Sotelbau auf. Mit ganz wenigen Ausnahmen wurde nicht viel architektonisch Bedeutendes geschaffen. — Pseudoschlöffer und Balafte verunftalten unsere Landschaft. Komplizierte Dächer mit Glebeln und Türmchen verziert, welche in hohen Lagen den Unterhalt eines Hauses schwierig und teuer gestalten, haben manchem Hotelier schwere Sorgen bereitet. Man kann nichts Gescheiteres tun, als bei Re-

paraturen all das unnütze Zeug herunterreißen. Ein großer Fehler liegt bei den Eigentümern selbst, welche auf bloße Scheinwirkung erpicht waren und ihr haus möglichft "auffällig" wunschten. Ein aufdringliches Hervortreten aus der umgebenden Landschaft oder innerhalb eines schönen Alpdorfes laffen jede Rücksicht auf die Umgebung vermiffen. Durch die turze Bauzeit bedingt, erfolgte gar oft noch eine handwerklich liederliche Ausführung. Aufeinandertürmen von Stockwerken ohne Rücksicht auf Proportion bewirkte eine unerfreuliche "Maffen"wirkung.

Bare es bort, wo die Landpreise keine zu große Rolle spielen, nicht richtiger gewesen, ftatt solcher Kästen eine Gruppe von Gebauben zu errichten? Einen berartigen Komplex hätte man ganz gut unter sich und mit einem Wirtschaftsgebaube, welches auch Speisefale und Aufenthaltsräume enthislte, verbinden konnen.

Die etwas weitläufigere Bebauung ware in den Roften badurch ausgeglichen worden, daß die ftarken und teuren Unterfonftruktionen vermieden worden waren. Auch die allmähliche Erweiterung hätte man beffer durchführen fönnen.

Wir hoffen, daß, wenn nach Ablauf der Schutfrift wieder Hotelneubauten entstehen, auf Seite der Erbauer mehr Rücksichtnahme auf die Umgebung und mehr Ver: ftandnis für ein vernünftiges Bauen maßgebend feien. Dem Schweiz. Hotelterverein erwächft dann eine dantbare Aufgabe, in dieser Hinficht aufklärend zu wirken im Intereffe feiner Mitglieder felbft, sowie im Sinne eines gefunden Helmatschutzes und ganz besonders auch zur Freude der unfer Land besuchenden fremden Gafte.

("National-Ztg.").

Entwurf eines neuen Straßengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Rorrespondenz.)

(Fortsetzung.)

Die Oberschätzungskommission hat im allgemeinen die gleichen Befugniffe inbezug auf die Abanderung der Berimeterumgrenzung und des Koftenverteilers, wie die Schätzungskommission. Dazu kommt lediglich noch, daß ste auch über Prajudizialfragen zu entscheiben befugt ift. Diese Erweiterung der Befugnis ift zweckmäßig, weil für die Beftimmung der Vorteile und Nachteile, die einem Grundftud aus einer Strafenbaute erwachsen, der Beftand oder Nichtbeftand gewisser fireltiger Rechtsverhält. niffe oft von Bedeutung ift und der Perimeterprozeß unter Umftanden fiftiert werden mußte, wenn folche Berhältniffe nicht von der Oberschätzungskommission, sondern im ordentlichen Gerichtsverfahren abgeklärt werden mußten. Well die Oberschätzungskommission von einem ftandigen Mitglied des Kantonsgerichtes präsidiert wird, erscheint unbedenklich, ihr den Entscheid über Prajudizial-

fragen zu übertragen.

Bei der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung des Perimeterprozeffes find nun sowohl der Regierungsrat, als auch der ordentliche Richter ausgeschaltet. Der Regierungsrat wird also nicht mehr "in eigener Sache" zu entscheiben haben; dieser oft erhobene Borwurf hatte übrigens höchftens da Berechtigung, wo die Einbeziehung staatlicher Liegenschaften in den Perimeter in Frage kam. Ferner ift die bisherige Doppelspurigkeit des Berfahrens, wobei jeweils der Richter an den Entscheld der Um: grenzungsbehörde, auch wenn er ihm unrichtig erschlen, ohne weiteres zu kommen hatte, aufgehoben. Aber auch der koftspielige Zivilprozeß, in dem doch in der Regel auf umftandliche, teure Expertisen abgestellt murde und beffen Formen für die Erledigung der öffentlich rechtlichen Perimeterftreitigkeiten ohnehin nicht geeignet find, ift ausgeschaltet.

6. Zwei weitere wichtige, das Perimeterwesen besichlagende Punkte regelt Art. 40 des Entwurses. Er bestimmt, daß die Perimeterbeiträge als öffentlich zrechtsliche Grundlasten auf den pflichtigen Grundstücken haften und im Range allen grundpfandversicherten privatsrechtlichen Forderungen vorgehen und serner, daß sie mit Expropriationsguthaben, die aus dem nämlichen Unternehmen herrühren, verrechnet und demgemäß vom Exproprianten bis nach Durchsührung des Perimeterversfahrens gegen Verzinsung ganz ober teilweise zurückbes

halten werden dürfen.

Die Grundlaftqualität der Perimeterbeiträge ift schon im Nachtragsgeset vom Jahre 1906 expressis verbis festgeset worden. Aber auch deren Privilegierung inbezug auf die Rangstellung ist geltendes Recht, wie das Kantonsgericht in einem Urteil vom 5. Juni 1916 ausdrücklich festgestellt hat. Gegen diese Brivilegierung ift schon viel Sturm gelaufen worden. Sie ift jedoch nach Unficht des Regierungsrates für den Berimeter-gläubiger unbedingt notwendig und für den Perimeterschuldner nicht unbillig, in gewiffer Hinficht fogar von Interesse. Done sie waren die Gemeinden, wenn sie nicht große Rapitalien aufs Spiel setzen wollten, geradezu in die Unmöglichkeit verset, wesentlich im Interesse des Grundbefites liegende Strafenbauten zu erftellen. Sie könnten sich ohne die Vorrangstellung nur so schützen, daß fie von den beteiligten Grundelgentumern vor der Erstellung der Straßenbaute Barvorschuffe in der ungefähren Sohe ihrer fünftigen Berimeterbeitrage verlangen würden. Solange diese Barvorschüffe nicht geleiftet waren, würden die Gemeinden es einfach ablehnen, die Straße zu erftellen. Diese Braris mußte aber für diejenigen Grundeigentumer, die die Strafe notwendig haben, und aus ihr Vorteile ziehen wollen, von ganz großem Nach. teil sein, weil sich in der Regel nicht sämtliche beteillaten Grundeigentumer zu folchen Barvorschüffen bewegen ließen und unterdeffen die Strafenbaute einfach auf fich beruhen bliebe. Es ift auch schon die Ansicht ausgesprochen worden, daß die bloße hypothekarische Sicherstellung der Berimeterbeiträge, ohne Borrangstellung, für den Berimetergläubiger genügen dürfte. Diese Ansicht ift deshalb irrig, well der Eigentumer eines perimeterpflichtig werdenden Grundftiides sich durch eine weitgehende vertragliche Belaftung mit Grundpfandrechten den nachträglichen Berimeterpflichten entziehen könnte.

Die Borrangstellung der Perimeterbeträge ist dem Grundelgentümer und dem Hypothekargläubiger gegenüber aber auch nicht unbillig; denn dem Perimeterbetrag stehen ja Mehrwerte des belasteten Grundstückes gegenüber, die in der Regel größer sind, in keinem Fall aber geringer setn sollen. als die Perimeterbelastung. Ein auf ähnlicher Tatsache beruhendes Vorrecht sür Pfandrecht

hat der Gesetzeber übrigens auch in Art. 820 368. bei Bodenverbesserungen vorgesehen, wo bestimmt ift, daß der Eigentumer eines landlichen Grundftuckes, das durch eine Bodenverbefferung in Werte erhöht wurde, für deren Koftenanteil zur Sicherung seines Gläubigers ein Pfandrecht in das Grundbuch eintragen laffen fann, das allen andern eingetragenen Belaftungen vorgeht. Also auch in diesem Falle haben fich die Hypothetargläubiger dieses Borrecht eines andern gefallen zu laffen. Es wird oft behauptet, der Perimeter und deffen Privoilegierung seien Schuld an den so zahlreich eintretenden Berluften der Hypothekargläubiger. Es mag dies in ausnahmsweisen Fällen zutreffen, nämlich bort, wo ber Berimeterbeitrag auf Grund des geltenden Rechtes, das eine höchstzuläffige Grenze für ihn — im Gegensat zum porliegenden Entwurf - nicht kennt, im Berhaltnis zu dem infolge des Straßenbaues entstandenen Bertzuwachs zu hoch war. In der Regel aber ift weder der Berimeter, noch dessen Privilegterung, sondern die schon vor erfolgter Perimeterbelaftung zu hohe Belehnung des noch unbeftraften Grundftudes ober dann eben das infolge ber miglichen wirtschaftlichen Berhältniffe eingetretene allgemeine Sinken aller Liegenschaftswerte Schuld an Berluften von Eigentumern und Gläubigern.

Die im Entwurf vorgesehene Rompensation zwisschen Perimeterbeträgen und Expropriationsguthaben wird mit ausdrücklicher gerichtlicher Anerkennung schon heute vielsach durchgeführt. Sie erleichtert sehr die glatte Abswicklung der rechnerischen Berhältnisse eines Straßens daues und rechtfertigt sich auch aus dem engen Zusam-

menhang beider Ansprüche.

7. Art. 41 des Entwurfes enthält inbezug auf die Fälligkeit der Berimeterbeitrage die Beftim: mung, daß lettere, sowelt teine Berrechnung ftatifindet und sofern im Koftenverteiler nichts anderes bestimmt wird, mit dem Zeitpunkt der Festsehung des Kostenbetreffniffes fällig werden, daß jedoch denjenigen Berimter: pflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ift, die pflichtige Auflage sofort zu bezahlen, angemessene Stundung gemährt werden muß. Weil indeffen mahrend der Beit der Stundung für den Berimetergläubiger Binsausfälle entftehen und diese, wenn die Stundung mehrere Jahre dauert, beträchtliche Summen erreichen können, wird dem Berimeterschuldner die Pflicht zur Berzinsung des Koftensbetreffnisses auferlegt. Der Regierungsrat prüfte einläßlich die Frage, ob es nicht möglich set, den Perimeter: schuldner in benjenigen Fällen, wo es die ihm erwach: fenen Borteile aus bem Strafenbau nicht fofort verwirklichen kann, für eine gewiffe Beit ber Binspflicht zu entheben. Man fließ dabei jedoch auf die große Schwierigteit, wem mahrend diefer Beit die Binfe zu belaften seten. Ste einfach ber Gemeinde zu überbinden, erach. tete der Regierungsrat nicht für tunlich; denn wenn eine Straße hauptfächlich zur Baulanderschließung erftellt wird, ware es nicht gerechtfertigt, das Gemeinwesen mit Bauzinsen zu belaften. Anderseits würde es unter Umftanden auch sehr schwierig und unbillig sein, einzelne Grundelgentumer zur Itnstragung zu verpflichten, die zufälligerweise ben Bau ber Straße beantragt ober verlangt haben. Wegen dieser Schwierigkeiten und nicht zuletzt in der Berücksichtigung der Tatsache, daß schließlich der durch die Straße bewirkte Mehrwert in allen Fällen bereits mit der Erstellung der Straße existent wird, erachtet der Reglerungsrat die im Ents wurf vorgeschlagene Lösung als angezeigt und auch gegenüber den Perimterpflichtigen nicht unbillig.

8. Eine lette Vorschrift im Abschnitt über "Bau und Korrektion betrifft die Anfahrten, Zugänge und Einmundungen. Hebei wird unterschleden zwischen

neuen und bestandenen Anlagen. Neue Ansahrten und Bugange zu anftoßenden Grundftucken sind, wenn fie nicht in Besetzung bestehender Zugänge eingerichtet wer-ben müssen, in allen Fällen auf alleinige Kosten bes Anstößers zu erstellen. Die infolge von Neubau oder Korrektion von Straßen und Wegen notwendige Aban: derung oder Erfetung beftehender Bugange dagegen ift grundsätlich Sache des fie verursachenden Strafenunter: nehmens, wobei Berbefferungen gegenüber dem alten Buftande zu laften der beteiligten Grundeigentumer geben. Diefe Regelung fteht in einem gewiffen Gegensat zu bem etwas unklaren Art. 73 des geltenden Straßengesetzes, der die Erstellung von Anfahrten bei bestehenden Stragen in allen Fällen und die Abanderung einmundender Straßen und Wege bei Neubauten und Korrektion bann als Sache der beteiltgten Liegenschaftsbesitzer erklärt, wenn sie aus der Neubaute oder Korrektion Vorteile ziehen. Diese Vorschrift ist in vielen Fällen durchaus unbillig. Sie bindet einem Grundeigentümer, der an einer Straßen. korrektion vielleicht ein äußerft geringes Interesse hat, allfällig bedeutende Kosten auf, für die das Straßenun-ternehmen verantwortlich ist. Ist er sür die Vorteile, die ihm das lettere brachte, gar noch perimeterpflichtig, so ift die durch Abanderung oder Ersetzung der Zufahrt verursachte Belaftung doppelt unbillig. Die neue Borschrift schafft unzweifelhaft eine gerechtere Lösung.

B. Rlaffenanderung und Aufhebung bestehender Strafen und Wege.

Der Entwurf gibt in materieller Beziehung im wesentlichen das geltende Recht wieder. Neu ist vor allem die systematisch klarere und vollständigere Bearbeitung des Stoffes. Bon den materiellen Anderungen sind fols

gende hervorzuheben:

Die Aufnahme von Gemeinbestraßen in das Staats. ftragennet an beftimmte einschränkende Beftimmungen geknüpft: Sie muffen als Hauptverkehrsftraßen für den Durchgangsverkehr ganzer Landesteile notwendig sein und in baulicher Sinficht den Anforderungen einer Staats. ftraße entsprechen; insbesondere muffen fie, die Geiten: graben nicht eingerechnet, eine Brette von minbeftens fünf Metern aufweisen, und der Aufnahme hat eine vollftandige herftellung der betreffenden Straße gemäß den vom Regierungsrate hierüber in jedem einzelnen Falle zu erlaffenden Vorschriften voranzugehen. Mit diesen Bedingungen will verhindert werden, daß Straßen, die nach ihrer Bedeutung und Anlage den an eine Staats= straße zu stellenden Anforderungen nicht enisprechen, zu solchen erhoben werden. In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen, die zeigten, daß dem Staat bei allzu weitgehendem Entgegentommen große Opfer entftehen konnen, laffen die vorgeschlagenen einschränkenden Vorschriften als angezeigt erscheinen.

Die Festsetzung der Auslösungssumme bei der Abernahme von Gemeindestraßen durch den Staat soll inskunftig nach den gleichen Grundsätzen geschehen, wie bei der Aufnahme von Nebenstraßen in das Gemeindestraßen:

net (Art. 51 und 52).

Art. 51: "Für die Aufnahme von Straßen oder Wegen in das Gemeindestraßennetz kann von den discherigen Unterhaltspflichtigen eine Auslösungssumme verlangt werden, die in fünf Jahresraten an den Fonds der politischen Gemeinde zu entrichten und als öffentlich rechtliche, allen grundpfandversicherten privatrechtlichen Forderungen im Kange vorgehende Grundlast auf den beilasteten Grundstücken haftet.

Die Auslösungssumme darf für die Fahrbahn und die Trottoirs den Betrag dessen nicht übersteigen, was in einem Zeltraum von fünfzehn Jahren für deren gesordneten Unterhalt hätte ausgegeben werden müssen.

Die Auslösungssumme für Kunftbauten darf bei Stein-, Beton- oder Eisenbetonbauten die Hälfte, bei Eisenbauten drei Bierteile und bei Holzbauten den vollen Betrag der Herstellungskoften nicht überstelgen."

Art. 52: "Die Auslösungssumme ift für jeden Pflichtigen von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Schätzungskommission festzusetzen, die im einzelnen Falle vom

Regierungsrat ernannt wird.

Der Entscheid der Schätzungskommission kann innert vierzehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, sowohl vom Gemeinderat, als auch von den Auslösungspflichtigen an die oben erwähnte vorgesehene kantonale Oberschätz-

ungstommission weitergezogen werden".

Die bisher auf Grund von Art. 55 des geltenden Gesetzes für jeden Kilometer Straßenlänge verlangten Auslösungsbeträge von Fr. 1000.— bis Fr. 10,000.— bedeuteten in der Regel ein großes Opfer für den Staat. Bet dessen ohne Zweifel noch auf Jahrzehnte hinaus bestehender ungünftigen Finanzlage wäre es nicht zu versantworten, wenn man ihn veranlassen wollte, auch in Zukunft weitere große Lasten ohne entsprechenden Gegen.

wert auf sich zu nehmen.

In Art. 47 ift die Aufhebung von Staatsftraßen und deren Rückversetzung in andere
Straßenklassen ausdrücklich vorgesehen. Eine solche Maßnahme darf indessen nur getroffen werden, wenn die betreffende Staatsstraße als solche überstüssig geworden ist. Das wird namentlich dann der Fall sein, wenn der Staat an Stelle bisheriger, den Ansorderungen des Bertehrs nicht mehr genügender Staatsstraßen neue Straßen baut. In solchen Fällen wird die alte Straße in der Regel nur noch einem lokalen Berkehr zu dienen haben, wobei es alsdann gegeben ist, daß der künstige Unterhalt je nach ihrer Bedeutung entweder von der politischen Gemeinde oder von der beteiligten Gegend besorgt wird.

Die Vorschrift von Art. 48 des Entwurfes inbezug auf die Offentlicherklärung von Güter= und Privatstraßen stimmt materiell und zum Teil auch wörtlich überein mit Art. 49 des geltenden Gesetzes. Diese an sich klare Bestimmung ift, wie die Erfahrung gezeigt hat, oft nicht richtig verstanden worden. Wenn beftimmt wird, daß für die Erhebung von Güterftraßen und Privatstraßen zu öffentlichen Straßen und von Privatwegen zu öffentlichen Wegen die Vorschriften über "Bau und Korrettion" entsprechende Anwendung finden, will das im wesentlichen folgendes bedeuten: Für die Offent-licherklärung einer Straße ift ein besonderer Beschluß durch die für den Bau oder die Korrektion in Art. 16 des Entwurfes zuständige Inftanz zu fassen. Dieser Beschluß unterliegt dem Einspracheverfahren, wobei insbesondere die Bedürfnisfrage zur Diskussion gestellt werden tann. Wird durch die Offentlicherklärung eine Korrektion der bestehenden Straße erforderlich, so ist auch das Planauflageverfahren durchzuführen. Die allfälligen Korret tionstoften find, wenn fie gang oder teilweise von ber beteiligten Gegend getragen werden follen, im Bege des Perimeterverfahrens auf diese zu verlegen, desgleichen die kunftigen Unterhaltskoften, wenn es fich um die Schaff: ung einer Nebenftraße oder eines Nebenweges handelt. Steht der Boden des zur öffentlichen Straße zu erhe-

G. Bopp & Co., Drahtwarenfabrik, Zürich Tel. Hott Froschaugasse 9. Zürich 49.15



Drahtgeflechte4-4.66ckig Siebe, Sandgatter Zaundrähte Gitter aller Art Fein-Metalltuch für techn. Zwecke. 5810



benden Weges im Privatelgentum, so muß er, wenn keine Berständigung erzielt wird, entweder zuhanden des neuen Straßenunternehmens enteignet, oder es muß zum mindesten eine Dienstbarkeit auf den Bestand der öffentlichen Straße erworbeen werden. Durch die Öffentlicherklärung der Straße untergehende Dienstbarkeiten und Unterhaltsebeschwerden sind auszulösen.

Die Kompetenz bei der Aufnahme von Straßen und Wegen in das Gemeindeftraßennetz find in ähnlicher Betfe geregelt, wie beim Bau von Gemeindeftragen. Wird von den bisher Unterhaltspflichtigen die volle Unterhaltsauslösung verlangt und deshalb die Gemeinde nicht wesentlich belaftet, so soll der Gemeinderat zur Umklaffifitation zuständig sein. Andernfalls ift es, wenn die Bürgerversammlung die Befugnis zur Beschlußfassung nicht ausdrücklich dem Gemeinderat übertragen hat, Sache jener, bestehende Straßen zu Gemeindestraßen zu erheben. Im Entwurf ist auch vorgesehen, daß, wenn es sich um einen ganzen Straßen- oder Wegzug handelt, ber in erheblichem Maße dem allgemeinen Berkehr zudient, die Mehrheit der Unterhaltspflichtigen, der zugleich der größere Teilsder Unterhaltspflicht obliegt, befugt ift, gegen Leiftung ber gesetlichen Auslösung die übernahme der Strafe oder bes Weges durch die politische Gemeinde zu verlangen.

Bei der Aufhebung öffentlicher Straßen und Wege, die für den allgemeinen Berkehr überflüffig murden, hat fich häufig das Bedürfnis gezeigt, einzelnen Grundelgen: tumern ein privates Fahr oder Gehwegrecht anf dem aufgehobenen Weg vorzubehalten. Auf Grund der Aberlegung, daß in der gefehlich eingeräumten Befugnis, einen öffentlichen Weg aufzuheben, auch das Recht der zuftanbigen Behörden enthalten fein muß, auf bas Minbere, d. h. auf die nur teilweise Aufhebung zu erkennen, sind in der bisherigen Rekurspraxis dem Regierungsrat wie derholt solche private Wegrechte vorbehalten worden. Es erschien nun zwedmäßig, diese Möglichkeit im neuen Gefet ausdrücklich vorzusehen, um so mehr, als die bisherige regierungsrätliche Praxis ichon angefochten murde. Ebenso angezeigt ift die neue Bestimmung, wonach, wenn die Aufhebung einer Straße zufolge Neuerstellung oder Kor: rektion einer Straße erfolgt, demjenigen, der durch die Aufhebung den bisherigen notwendigen Zugang zu seinem Grundflück verliert, auf Roften des neuen Unternehmens ein neuer Zugang zu erftellen ift. Dabei hat allerdings für offenkundige Verbefferungen gegenüber dem alten Bustand der betreffende Grundelgentumer aufzukommen.

Dieser Art. 55 heißt: "Sosern durch Aushebung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges ein Grundstück den bisherigen notwendigen Zugang verliert, ist dem betreffenden Eigentümer der Boden der alten Straße oder des alten Weges in der benötigten Breite zu überlassen, oder es ist ihm ein privates Fahr: oder Gehwegrecht über diesen vorzubehalten.

Geschieht die Aufhebung zufolge Neuerstellung oder Korrektion einer Straße oder eines Weges, so ist dem betreffenden Eigentümer auf Kosten des neuen Unternehmens ein neuer Zugang zu seinem Grundstück zu erstellen.

Offenkundige Verbefferungen gegenüber dem alten Zuftand fallen zu Laften des Grundeigentümers".

Neu ift auch die Bestimmung im folgenden Artikel, daß der durch Versetzung in eine niederere Klasse oder durch Ausbedung bestehender Straßen frei werdende Boden dem Anstößer gegen billige Entschädigung, die im Streitfalle von der kantonalen Oberschätzungskommission sestgesetzt wird, improprisert werden kann.

(Fortsetzung folgt).

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Rosten zu vermeiden. Die Expedition.

Ueber die Gewerbe- und Industrieausstellung in Derlikon

(23. Juli bis 8. August 1927)

erhalten wir noch folgenden Bericht: Am Samstag den 23. Juli hat die in diesem Blatte schon wiederholt anzgekündigte Gewerbe, und Industrie-Ausstellung in Derklkon (bei Zürich) ihre Tore geöffnet, nachdem tagszuvor den Bertretern der zürcherischen Presse Gelegenheit zur Besichtigung gegeben worden war. Diese Ausstellung ist nicht nur von lokaler Bedeutung, denn viele der ausstellenden Firmen genießen einen sehr guten Rus im ganzen Schweizerland und ein Teil sogar auf dem ganzen Erdenrund. In der Boraussicht, in Derkkon etwas Gebiegenes sehen zu können, sind denn auch von den verschiedensten Landesgegenden Besuche angemeldet.

Der rührige, seit beinahe 40 Jahren beftehende Ge: merbeverein Derlikon hat fich mit dem Entschluffe, diese Ausftellung durchzuführen, ein gerüttelt Maß an Arbeit aufgeladen, er hat aber auch zu feiner Genugtuung die vielseitige Mithulfe ber ganzen Einwohnerschaft in reichlichem Maße erfahren dürfen. Im hübsch ausgestatteten Ausstellungekatalog hat der Verschönerungs: verein Derlikon in einer mit Illustrationen versehenen Chronik die Entwicklung des einstigen unbedeutenden Weilers jum großen Industrieort mit heute über 9000 Einwohnern dargeftellt. Die Bahl von 170 Ausftellern läßt erkennen, daß in Derliton eine überaus rege gewerbliche und induftrielle Betätigung vorherricht. Ein Rundgang durch die aufftrebende Ortschaft führt es jedem Ortsfremden vor Augen, daß am Ausbau diefes Gemeinwesens zielbewußt gearbeitet wird. Schöne Alleeftraßen mit modernen Belägen versehen, große Pläte, öffentliche Anlagen und Spielpläte, öffentliche Gebäude usw. bringen es deutlich jum Bewußtsein, daß man es hier mit einem durchaus städtischen Gemeinwesen zu tun hat.

Für die bauliche Ausgestaltung der Ausstellung hat sich in Derlikon eine überaus glückliche Lösung finden laffen. Das ausgedehnte Areal des neuen Sikundarichulhauses neben der protestantischen Kirche an der breiten Hochstraße ist im Zeltraum weniger Tage zum Ausstels lungsareal umgewandelt worden. In 3 Stockwerken des Sekundarschulhauses sind 28 Schulzimmer für Ausstellungszwecke belegt und in 2 Belthallen find vornehmlich Erzeugniffe der "Schwer-Juduftrie" untergebracht. Für das leibliche Wohl der Ausstellungs: besucher wird in der geräumigen Festhalle und im anschließenden Bierzelt, sowie in der als Wein: und Kaffee-ftube ausstaffierten Turnhalle bestens gesorgt. In der Festhalle finden an den Haupttagen durch die Ortsvereine abwechslungsreiche Abendaufführungen ftatt. Für die gartnerische Ausschmudung des lindenumfaumten Plates haben die Leute dieses Faches eine lobenswerte Tätigkeit entfaltet, benn Blumenschmuck empfangt ben Besucher am Haupteingang und begleitet ihn über den weiten Plat bis zum Eingang zu den eigentlichen Ausstellungsräumen. In origineller Weise führt eine in Derliton domizilierte bekannte Spezialfirma auf einem rund um ben Blat gelegten Rollbahngeleise eine Transportanlage in vollem Betriebe vor Augen, welche natürlich von der fahrluftigen Jungmannschaft lebhaft benütt wird. Es ift nicht die Absicht des Artikelschreibers, die Ausftellung im Detail zu beschreiben, er will vielmehr nur eine kurze Abersicht berfelben geben.

Die Ausstellungsobjekte sind in 18 Gruppen eingeordnet und sind je nach ihrer Art und Schwere im Freien, oder in den beiden Zelthallen oder im Schulhaus untergebracht. In Gruppe I Bauwesen werden verschiedene Architektur: und Ingenieurbauten, das